



Grundsätzlich haftbar, aber unverhältnismässig: Im Gegensatz zu Hunden können Katzen auf ihren Streifzügen unmöglich ständig überwacht werden.

Bild Archiv

Tier im Recht

KRATZER AUF DEM AUTODACH

Wer haftet?

Frau R. aus Jenins fragt: «Kürzlich hat sich meine Katze auf dem Autodach einer Nachbarin gesonnt und dabei Kratzspuren hinterlassen. Nun besteht die Nachbarin darauf, dass ich die Rechnung für die Lackierung übernehme. Hafte ich tatsächlich für den entstandenen Schaden?»

Liebe Frau R., Tiere sind in ihrem Verhalten nur schwer kontrollierbar. Rasch kann

es passieren, dass ein Vierbeiner die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft, ein Blumenbeet umgräbt oder eben ein Auto zerkratzt. In solchen Situationen ist zu klären, wer für den entstandenen Schaden einstehen muss. Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies grundsätzlich jene Person, die das Tier hält.

Die Tierhalterhaftung ist eine sogenannte Kausalhaftung. Das bedeutet, dass Sie als

Tierhalterin im Normalfall für alle Schäden haften, die Ihr Tier verursacht – und zwar selbst dann, wenn Sie diese nicht selbst herbeigeführt haben. Das Vorliegen eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Haftpflicht entfällt nur, wenn Sie nachweisen können, dass Sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung Ihres Tieres angewendet haben oder dass der Schaden auch bei aller Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden gewesen wäre. Juristisch spricht man vom sogenannten Entlastungsbeweis. Kurz gesagt: Man haftet als Halterin nicht, wenn man sein Tier genügend überwacht hat.

Obwohl die Gerichtspraxis üblicherweise einen sehr strengen Massstab an diesen Entlastungsbeweis legt, können sich Katzenhaltende vergleichsweise einfach von ihrer Haftpflicht befreien. Im Gegensatz zu Hunden lassen sich (Freigänger-)Katzen kaum überwachen. Eine ständige Beaufsichtigung eines Büsis wäre schlicht unverhältnismässig und während ihrer Streifzüge nahezu unmöglich.

Ihre Nachbarin muss als Fahrzeugeigentümerin den Schaden grundsätzlich selbst tragen. Es sei denn, es handle sich nicht um den ersten Vorfall und Sie wurden als Halterin bereits gerichtlich dazu verpflichtet, Ihre Katze vom Zerkratzen fremder Autos abzuhalten. Treffen Sie in einem solchen Fall nicht die nötigen Vorkehrungen, beispielsweise indem Sie Ihrem Büsi regelmässig die Krallen schneiden oder Ihrer Nachbarin eine Abdeckung für ihr Auto zur Verfügung stellen, könnten Sie ausnahmsweise dennoch haftpflichtig werden.

Dem nachbarschaftlichen Frieden zuliebe empfehlen wir Ihnen, den Schaden in jedem Fall freiwillig zu übernehmen. Zudem ist es ratsam, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die auch dann einspringt, wenn rechtlich keine Haftung besteht.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.